

Auslagen- und Vergütungsordnung des TuS 09 Erkenschwick e.V.



§ 1 Grundsatz

Im Rahmen der Tätigkeiten für den TuS 09 fallen u.a. bare Auslagen an. Diese Auslagen können auf Antrag nach den nachstehenden Kriterien ersetzt werden. Dabei ist der wirtschaftliche und sparsame Einsatz der Vereinsmittel oberstes Gebot. Sofern Kostenersatz durch Dritte möglich ist, ist dieser in Anspruch zu nehmen.

Unter Tätigkeiten im sportlichen Bereich ist die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften zu verstehen, die von den zuständigen Fachverbänden organisiert werden.

§ 2 Fahrtkosten / Reisekosten

Der TuS 09 übernimmt die Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel in der 2.Klasse, ggf zzgl erforderlicher Kosten für Zuschläge, Platzreservierungen oder Gepäcktransport. Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung des privaten PKW werden je gefahrenen km 0,30 Euro erstattet.

§ 3 Telefon, Handy, Porto etc.

Portokosten werden gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung ersetzt. In der Regel soll der Postversand über die Geschäftsstelle erfolgen. Gebührenermäßigungen sind zu berücksichtigen. Notwendige Telefonkosten werden im angefallenen Rahmen ersetzt. Hierzu ist eine Aufstellung der geführten Telefonate einschl. einer kurzen Begründung erforderlich. Zweckmäßig ist die Verwendung eines (in der Regel kostenfreien) Einzelverbindungs nachweises. Kosten für diesen Nachweis, für die Abfrage einer Mailbox und (ggf anteilige) Grundgebühren werden namentlich nicht übernommen. Weitergehende Kostenerstattungen sind nur nach Genehmigung des Vorstandes möglich. Hierzu gehören auch Reisen von mehrtägiger Dauer.

§ 4 Abteilungen

Die jeweilige Abteilungsleitung (ersatzweise der Vorstand, wenn keine Abteilung zuständig bzw. vorhanden ist) entscheidet über die Notwendigkeit des Aufwandes. Insbesondere bei Benutzung des PKW hat die Abteilungsleitung auf eine wirtschaftliche Vorgehensweise zu achten. Sofern Kosten durch die nicht zwingend erforderliche Nutzung eines PKW o.ä. anfallen, besteht kein Erstattungsanspruch. Dies gilt insbesondere dann, wenn z.B. Eltern ihre Kinder zu Veranstaltungen begleiten. Diese Fahrten gehören in den überwiegend privaten Bereich. Kosten hierfür können nicht zu Lasten des TuS 09 gehen. Die Kosten werden abteilungsbezogen verrechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Auslagen- und Vergütungsordnung wurde vom Gesamtvorstand auf der Vorstandssitzung am 28.03.2022 beschlossen und tritt am 01.04.2022 in Kraft